

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	8 / LP 26-31 STVV
---	------------	------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2026 hier: Beschluss der Gültigkeit der Wahl
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	8. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass keiner der in § 26 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) unter 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.

Die Wahl wird somit für gültig erklärt.

Begründung:

Nach § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 25.05.2020, soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl (§ 56 HGO, § 32 HKO) die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 KWG) treffen.

Einer Beschlussfassung steht gem. § 26 Abs. 1 Satz 1-3 KWG entgegen, wenn

1. ein Vertreter nicht wählbar war,
2. wenn Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren vorgekommen sind, die Einfluss auf die Sitzverteilung haben können oder
3. das Wahlergebnis falsch festgestellt

Diese Gründe liegen **nicht** vor.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2026 das endgültige Ergebnis der Wahl festgestellt.

Das Wahlergebnis wurde gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Erlensee durch Abdruck im „HANAUER ANZEIGER“ am 31.03.2026 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Erlensee binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.

Einsprüche wurden **nicht** erhoben.

Somit ist gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG die Wahl für gültig zu erklären.

An der Beratung und Beschlussfassung können nach § 26 Abs. 2 KWG die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.